



Abstimmung vom 15. Mai 2022

	Eingelegte Stimmzettel	./.. leer und ungültig	in Betracht fallend	JA	NEIN
Eidgenössische Vorlagen					
1. Änderung vom 1. Oktober 2021 des Bundesgesetzes über die Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG)	369	11	358	167	191
2. Änderung vom 1. Oktober 2021 des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz)	372	3	369	168	201
3. Bundesbeschluss vom 1. Oktober über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)	357	3	354	233	121

Anzahl der Stimmberechtigten Bund:

893

Stimmbeteiligung: 41.32 %

Gesetz über die politischen Rechte – Rechtsmittelbelehrung

Art. 62 Beschwerde: Wegen Verletzung des Stimmrechts sowie wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse beim Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden, Kantonskanzlei, 9102 Herisau, einzureichen.

Lutzenberg, 15. Mai 2022

ABSTIMMUNGSBÜRO LUTZENBERG